Zeitschrift: Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK =

Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia /

Gruppo Svizzero di Criminologia GSC

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 36 (2019)

Artikel: Regionale Justizkulturen in Justiz und Strafvollzug in Deutschland

Autor: Heinz, Wolfgang

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051411

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Regionale Justizkulturen in Justiz und Strafvollzug in Deutschland

WOLFGANG HEINZ*

Inhaltsverzeichnis

Zusa	ımmenfassung	41
	ımé	42
1.	Föderale Zuständigkeiten in Justiz und Strafvollzug in Deutschland	43
2.	Das Strafverfahren als Prozess der differentiellen regionalen	
	Ausfilterung – Methodische Konsequenzen für die Analyse	
	regionaler Justizkulturen für die Bestimmung der behördlichen	
	Zuständigkeit	45
3.	Differentielle regionale Ausfilterung auf Ebene der Polizei	50
4.	Differentielle regionale Ausfilterung auf Ebene der	
	Staatsanwaltschaft	51
5.	Regionale Unterschiede in der Sanktionsbemessung	53
6.	Regionale Unterschiede im Justizvollzug	56
7.	Ungleichheit im Rechtsstaat – ein Problem?	57
Abh	ildungen	61

Zusammenfassung

Das staatliche Organisationsprinzip in der Bundesrepublik Deutschland ist der kooperative Föderalismus, also die Zusammenarbeit von Bund, der für den Großteil der Gesetzgebung zuständig ist, und Länder, die den größten Teil der Verantwortung für die Umsetzung der Gesetze tragen. Der Bund hat von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. In Deutschland sind das materielle Strafrecht, das Strafprozessrecht und das Gerichtsverfassungsrecht bundesweit einheitlich. Die Rechtsanwendung erfolgt dagegen durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte der Länder, wird von den obersten, in Revisionssachen zuständigen Gerichten abgesehen.

Trotz gleichen Rechts gibt es in diesem föderalen System eine ungleiche Handhabung. Wie immer auch gemessen wird, ob mittels Aggregatdaten, mittels fiktiver Fälle oder mittels Individualdaten, das Ergebnis ist

^{*} Prof. em. Dr., Universität Konstanz

immer gleich: «An der Existenz regionaler oder auch lokaler Justizkulturen kann kein ernsthafter Zweifel bestehen» (Meier 2011, S. 31).

Die bisherigen Analysen beschränkten sich zumeist darauf, Unterschiede auf einer Stufe formeller Sozialkontrolle, zumeist der Verurteilung, festzustellen. Wenig Beachtung fand, dass solche divergierenden Kontrollstile sich auf jeder Stufe strafrechtlicher Sozialkontrolle finden, angefangen von Unterschieden in Aufklärungsraten, über staatsanwaltschaftliche Erledigungsstile und Verurteilungswahrscheinlichkeiten, bis hin zur Strafzumessungspraxis und zum Vollzugsregime. Selbst bei vergleichbarer Kriminalitätsbelastung werden hierdurch gravierende Unterschiede vor allem in den Gefangenenraten «produziert».

Résumé

La République fédérale d'Allemagne a comme principe d'organisation étatique le fédéralisme coopératif. Ce dernier se définit par la collaboration entre l'Etat fédéral, en charge de la majeure partie du travail législatif, et les *Länder*, principalement responsables de la mise œuvre des lois.

L'Etat fédéral fait pleinement usage de sa compétence législative. En Allemagne, le droit pénal, le droit de la procédure pénale et le droit constitutionnel sont régis sur le plan fédéral. En revanche, ce sont les Ministères publics et les tribunaux des *Länder* qui mettent en application le droit. Quant aux tribunaux des instances supérieures, ils restent compétents en matière de recours.

Malgré le fait que le droit soit le même dans toute l'Allemagne, il existe, dans le système fédéral, des inégalités d'application de la loi. Quelles que soient les mesures utilisées, données agrégées, cas fictifs ou données individuelles, le résultat est toujours le même : « Il ne peut y avoir de doute, il existe des cultures judiciaires régionales et locales. » (Meier 2011, p. 31).

Les analyses se limitaient la plupart du temps au constat de différences au niveau formel du contrôle socio-pénal, généralement sur le plan des condamnations. Peu d'attention a été prêtée au fait que ces manières divergentes de style de contrôle se rencontrent dans toutes les étapes du processus pénal, à commencer par les taux très différents d'élucidation, en passant par les manières différentes de régler les affaires ou les probabilités inégales de condamnation, jusqu'aux différences dans le prononcé des sanctions et le régime d'exécution des peines. Même dans le cas où les

taux de criminalité sont comparables, on trouve encore des différences conséquentes, principalement dans la « production » du taux de détenus.

1. Föderale Zuständigkeiten in Justiz und Strafvollzug in Deutschland

Das staatliche Organisationsprinzip in der Bundesrepublik Deutschland ist der kooperative Föderalismus. Der Bund ist für den Großteil der Gesetzgebung zuständig; die 16 Länder tragen den größten Teil der Verantwortung für die Umsetzung der Gesetze. Im Strafrecht, im Strafprozessrecht und im Gerichtsverfassungsrecht hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht.¹ Diese Rechtsmaterien sind seit knapp 150 Jahren einheitlich geregelt, ungeachtet zahlreicher zwischenzeitlicher Reformen.² Ausgeführt werden diese Gesetze durch die Organe der Länder.

Das Gerichtsverfassungsrecht legt fest, welche Gerichte es gibt, wie sie besetzt sind und welche Kompetenzen sie haben. Die Länder bestimmen, wie viele Gerichte mit welcher örtlichen Zuständigkeit es geben soll, die Länder ernennen die Richter. In den 16 Ländern gibt es insgesamt 638 Amtsgerichte, 115 Landgerichte und 24 Oberlandesgerichte (Abbildung 1), die zur Organisationshoheit der Länder gehören. Der Bundesgerichtshof ist dagegen auf Bundesebene angesiedelt, er untersteht organisatorisch dem Bundesminister der Justiz.

Bei jedem der 115 Landgerichte ist eine Staatsanwaltschaft eingerichtet, bei den Oberlandesgerichten eine Generalstaatsanwaltschaft. Diese gehören ebenfalls zur Organisationshoheit der Länder. Dem Bundesminister der Justiz untersteht dagegen die Bundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof.

Staatsanwälte und Richter sind Landesbeamte, ausgenommen die Richter am Bundesgerichtshof und die Staatsanwälte der Bundesanwaltschaft.

Der Bund hat gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. GG die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz. d.h. die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch macht.

Strafgesetzbuch (dStGB) vom 15.05.1871, neu gefasst durch Bek. v. 13.11.1998 (BGBI I 3322); Strafprozeßordnung (dStPO) vom 1.2.1877, neu gefasst durch Bek. v. 7.4.1987 (BGBI I 1074, 1319); Gerichtsverfassungsgesetz (dGVG) vom 27.1.1877, neu gefasst durch Bek. v. 9.5.1975 (BGBI I 1077).

Die Richter sind sachlich und persönlich unabhängig. Die Staatsanwaltschaft ist dagegen eine hierarchisch aufgebaute Justizbehörde. Der einzelne Staatsanwalt ist weisungsgebunden. Das Weisungsrecht (§ 146 dGVG) haben der jeweiligen Landesjustizminister und die Behördenleiter beim Landgericht und Oberlandesgericht. Um eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten, haben die Länder untereinander und mit dem Bundesjustizministerium bundeseinheitlich geltende Verwaltungsanordnungen erlassen, z.B. die «Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren» oder die «Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz».3 Wegen unterschiedlicher kriminalpolitischer Vorstellungen der Landesjustizverwaltungen weisen diese Richtlinien einen relativ hohen Abstrahierungsgrad auf. Wesentlich konkreter sind dagegen die in fast allen Ländern erlassenen ländereigenen Richtlinien zur Diversion, zum Täter-Opfer-Ausgleich, zur Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Betäubungsmittelstrafsachen oder zur Einstellung von Ermittlungsverfahren nach §§ 153, 153a dStPO. Obwohl das BVerfG in seiner Cannabis-Entscheidung festgestellt hat, die Länder träfe die «Pflicht, für eine im wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften zu sorgen ..., zumal es sich um das den Einzelnen besonders belastende Gebiet der Strafverfolgung handelt,»4 weisen die Diversionsrichtlinien vor allem bei den Hinweisen zur folgenlosen Einstellung im Jugendstrafrecht große Unterschiede auf, und zwar sowohl hinsichtlich der in Betracht kommenden Delikte, der Tätergruppen aber auch hinsichtlich der Schadenshöhen.⁵ Nach manchen Richtlinien kommt eine folgenlose Einstellung bereits bei Schäden über 25 € nicht mehr in Betracht, nach anderen erst bei 50 €, wieder andere ziehen die Grenze bei 100 €.6 Nicht ganz so

Vgl. Roxin, Claus; Schünemann, Bernd: Strafverfahrensrecht, 29. Aufl., München 2017, § 3 Rdnr. 7 ff., zu diesen und weiteren bundeseinheitlichen Verwaltungsanordnungen.

⁴ BVerfGE 90, 145, 190 f.

Kleinbrahm, Anika: Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, Berlin 2015; Linke, Alexander: Diversionsrichtlinien im Jugendstrafverfahren – Bundeseinheitliche Einstellungspraxis durch Verwaltungsvorschriften der Länder? Neue Zeitschrift für Strafrecht NStZ 2010, 609-614. Zu den Divergenzen in Betäubungsmittelstrafsachen vgl. Aulinger, Susanne: Rechtsgleichheit und Rechtswirklichkeit bei der Strafverfolgung von Drogenkonsumenten, Baden-Baden 1997.

In den Diversionsrichtlinien zum dJGG wird in Brandenburg und in Sachsen die Grenze für eine folgenlose Diversion (§ 45 Abs. 1 dJGG) bei Eigentums- und Vermögensdelikten bei einer Schadenshöhe von 25 € gezogen, in Nordrhein-Westfalen bei 50 €, in Berlin, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bei 100 €. In Baden-Württemberg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt und

groß ist die Bandbreite bei Einstellungen gem. § 153 dStPO, die sich derzeit zwischen 30 € und 50 € bewegt.

Auch Strafvollstreckung und Strafvollzug sind Länderangelegenheit. Durch die Föderalismusreform 2006 ist hinsichtlich des Strafvollzugs sogar die Gesetzgebungskompetenz vom Bund auf die Länder übergegangen. Das Strafvollzugsgesetz des Bundes vom 16.03.1976 ist inzwischen durch jeweils eigene Ländergesetze abgelöst worden.⁷

2. Das Strafverfahren als Prozess der differentiellen regionalen Ausfilterung – Methodische Konsequenzen für die Analyse regionaler Justizkulturen für die Bestimmung der behördlichen Zuständigkeit

Seit es Kriminalstatistiken gibt, wurden immer wieder große Unterschiede in der Sanktionierungspraxis festgestellt. Bereits im ersten Berichtsband der damaligen Reichskriminalstatistik 1882 hieß es, «dass bezüglich der Anwendung der einzelnen Strafarten und Strafstufen in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken Verschiedenheiten obwalten, ...welche ... auf eine verschiedene Handhabung des Gesetzes bei Ausmessung der Strafe seitens der Gerichte zurückgeführt werden müssen.» In seiner großen Studie über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte bestätigte Exner 1931 diesen Befund und glaubte dies mit «traditionalem Handeln», also mit «regionalen Justizkulturen» erklären zu können. Denn mit dem Begriff «regionale Justizkultur» wird das «von gemeinsamen Einstellungen und Meinungen getragene Zusammenwirken der Angehörigen von Staatsanwaltschaft und Gericht im Bezirk eines Amts-, Land- oder Oberlandesgerichts» bezeichnet. 10

Thüringen ist die «Geringwertigkeit» Voraussetzung, was wiederum auf § 248a dStGB verweist. Dort wird die maßgebliche Grenze von einem Teil der Rechtsprechung bei 25-30 € gezogen, überwiegend aber bei 50 € (vgl. Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 29. Aufl., München 2014, § 248a Rdnr. 10).

⁷ Vgl. Laubenthal et al.: Strafvollzugsgesetze, 12. Aufl., München 2015.

Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 8, Kriminalstatistik für das Jahr 1882, S. (54).

[«]Der Richter kennt die Tradition, kennt gewisse, wenn auch ungefähr bestimmte, übliche Strafsätze, an denen wenigstens die erste – aber dies ist die wichtigste – Orientierung der Strafbemessung stattfindet» (Exner, Franz: Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte, Leipzig 1931, S. 10).

Meier, Bernd-Dieter: Regionale Justizkulturen in der Strafrechtspraxis: ein Problem für den Rechtsstaat?, in: Dessecker, Axel; Egg, Rudolf (Hrsg.): Justizvollzug und

Methodisch gibt es zwei Möglichkeiten, die Existenz und das Ausmaß regionaler Justizkulturen zu prüfen, zum einen durch Aggregat-, zum anderen durch Individualdatenanalysen.¹¹

Bei Aggregatdatenanalysen wird zumeist auf die amtlichen Kriminalund Strafrechtspflegestatistiken zurückgegriffen. In Deutschland kommen hierfür in Betracht die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS),¹² die Staatsanwaltschaftsstatistik (StA-Statistik),¹³die Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat),¹⁴ die Bewährungshilfestatistik (BewHi-Stat),¹⁵ die Strafvollzugsstatistik (StVollzStat)¹⁶ sowie die Maßregelvollzugsstatistik (MaßrVollzStat).¹⁷ Diese von den Ländern geführten und veröffentlichten Statistiken werden vom Bundeskriminalamt (hinsichtlich

Strafrechtsreform im Bundesstaat, Wiesbaden 2011, S. 31, unter Hinweis auf die ausführliche Darstellung bei Langer, Wolfgang: Staatsanwälte und Richter, Stuttgart 1994, S. 139 ff.

- Ausführlich zur Vor- und Nachteilen der einzelnen, für die empirische Strafzumessungsforschung in Betracht kommenden Methoden vgl. Maurer, Matthias: Komparative Strafzumessung, Berlin 2005, S. 14 ff.
- In der PKS werden die der Polizei bekannt gewordenen und durch sie bearbeiteten Straftaten erfasst, ausgenommen Ordnungswidrigkeiten, Staatsschutzdelikte und Verkehrsdelikte. Nachgewiesen werden bekannt gewordene und aufgeklärte Fälle sowie ermittelte Tatverdächtige, ferner bei einigen Delikten Opfer und Schäden. Den Nachweisen liegt ein sehr differenziertes strafrechtlich-kriminologisches Straftatenverzeichnis zugrunde.
- In der StA-Statistik wird die Art der Erledigung von Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige nachgewiesen. Es handelt sich zwar um eine Verfahrensstatistik, ausgewiesen wird aber auch die Zahl der betroffenen Beschuldigten. Differenziert wird nur nach relativ groben Sachgebietsgruppen (z.B. «Diebstahl und Unterschlagung»).
- In der StVerfStat werden die Entscheidungen gegen alle Angeklagten nachgewiesen, gegen die rechtskräftig Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Den Nachweisen liegt ein differenzierter Straftatenkatalog zugrunde.
- In der BewHi-Stat werden die einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellten Probanden bei Beendigung der Unterstellung nach dem Grund der Unterstellung und nach Beendigungsgründen nachgewiesen.
- In der StVollzStat werden Bestand und Bewegung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten sowie deren Struktur (Alter, Geschlecht, Straftat) zu Stichtagen nachgewiesen.
- In der MaßrVollzStat werden Bestand und Bestandsveränderung der Personen nachgewiesen, gegen die aufgrund einer Straftat strafrichterlich die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt angeordnet wurde.

PKS) bzw. vom Statistischen Bundesamt (hinsichtlich Strafrechtspflegestatistiken) zu einem Bundesergebnis zusammengefasst. Die veröffentlichten Ergebnisse beinhalten Daten für die jeweilige Entscheidungsebene der Länder und – in unterschiedlicher Tiefe – für die Delikte. Der Nachteil besteht darin, dass diese Statistiken zumeist außer Angaben zum Straftatbestand sowie zu Alter und Geschlecht der betroffenen Personen keine weiteren strafzumessungsrelevanten Variablen enthalten, weshalb (ohne weitere Prüfung) unklar bleibt, inwieweit die Unterschiede regionale Varianz oder aber Unterschiede in den Tatoder Tätermerkmalen widerspiegeln.

- Individualdatenanalysen sind möglich durch teilnehmende Beobachtung, durch Verwendung fiktiver Fälle oder durch Aktenanalysen.
 - Sowohl aus arbeitsökonomischen Gründen als auch aus Gründen des Zugangs¹⁸ kommt teilnehmende Beobachtung zumeist nur als Zusatzverfahren in Betracht.
 - Bei der Verwendung fiktiver Fälle (Vignettentechnik) ist weder garantiert, dass die Entscheider die vorgegebenen Merkmale nicht gedanklich entsprechend dem eigenen Erfahrungshorizont verändern noch ist sicher, dass das in der fiktiven Entscheidungssituation gefundene Strafmaß auch dem realen entspricht. Schließlich entspricht die experimentelle Entscheidungssituation der realen Entscheidungssituation nur im Bereich des Strafbefehlsverfahrens, wo ebenfalls nur wenige, schriftlich niedergelegte Informationen zur Verfügung stehen.
- Aktenanalysen können zwar alle dargestellten (allerdings nicht unbedingt mit den tatsächlichen übereinstimmenden) Entscheidungsgründe erfassen. Aus arbeitsökonomischen Gründen werden aber regelmäßig nur bestimmte Deliktsgruppen und nur wenige Regionen untersucht. Die größte und methodisch anspruchsvollste deutsche Studie beschränkte sich z.B. nur auf Verurteilungen bei den Delikten Raub, Vergewaltigung und Einbruch, in regionaler Hinsicht waren nur 5 Landgerichtsbezirke eines einzigen Bundeslandes der damaligen 11 Länder einbezogen. Für die Feststellung regionaler Unterschiede ist dies nicht ausreichend. Hinzu kommt, dass bei der in Bezug genommenen schweren Kriminalität wegen der Orientierung an der Tatschwere und den gesetzlichen Mindeststrafrahmen ohnedies weniger

¹⁸ Eine kaum überwindbare Grenze ist das Beratungsgeheimnis im Kollegialgericht.

Albrecht, Hans-Jörg: Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, Berlin 1994, S. 237 ff.

regionale Divergenz zu erwarten ist als bei leichter und mittelschwerer Kriminalität.

Regionale Unterschiede lassen sich deshalb praktisch nur mit Aggregatdaten prüfen, die zahlreiche Regionen und unterschiedliche Schwereformen der Kriminalität beinhalten. Das schwierige methodische Problem besteht, wie erwähnt, darin zu bestimmen, ob die festgestellten Unterschiede regionale Sanktionsdisparitäten oder aber Unterschiede der Tatund Täterstrukturen widerspiegeln. Idealiter sollten die statistischen Daten deshalb zentrale strafzumessungsrelevante Merkmale, wie Vorstrafenbelastung und Tatschwere, enthalten, individualdatensatzbasiert und personenbezogen verknüpfbar sein, so dass verlaufsstatistische Analysen über die verschiedenen justiziellen Entscheidungsebenen möglich sind. Das deutsche kriminalstatistische System entspricht diesen Anforderungen leider nicht. Es besteht aus unverbunden geführten, wegen unterschiedlicher Zähl- und Aufbereitungsregeln nur bedingt miteinander vergleichbaren Einzelstatistiken auf der Ebene der Polizei, der Staatsanwaltschaft, des Gerichts und des Straf- und Maßregelvollzugs.20 Deshalb können derzeit für Existenz und Ausmaß regionaler Justizkulturen in Justiz und Strafvollzug in Deutschland nur Näherungswerte ermittelt werden.

Die bisherigen in Deutschland mittels Aggregatdaten durchgeführten Untersuchungen zu regionalen Sanktionierungsunterschieden beschränkten sich zumeist auf Verurteilungen. Infolge der Einführung und der zunehmend erfolgten Ausweitung des Opportunitätsprinzips²¹ seit 1923/1924²² stellt aber die Zahl der Verurteilten nicht mehr die Grundge-

Zu einer Übersicht sowie zu Vorschlägen der mittel- und langfristigen Optimierung des kriminalstatistischen Systems, insbesondere im Hinblich auf verlaufsstatische Analysen vgl. Heinz, Wolfgang: Das System der deutschen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken – gestern, heute und (vielleicht) morgen, in: Festschrift für Gernot Steinhilper, Heidelberg u.a. 2013, S. 269 ff.

Die wichtigsten und für die Praxis relevanten Vorschriften sind im Jugendstrafrecht §§ 45, 47 dJGG, im allgemeinen Strafrecht §§ 153, 153a, 153b dStPO. Danach können Staatsanwaltschaft oder – nach Anklageerhebung das Gericht – das Verfahren folgenlos einstellen, wenn der Tatvorwurf geringfügig ist und kein Strafverfolgungsinteresse besteht (§ 153 dStPO, § 45 Abs. 1, § 47 Abs. 1 Nr. 1 dJGG). Eine Einstellung ist auch dann möglich, wenn das Strafverfolgungsinteresse durch die Erfüllung von Auflagen, z.B. durch Geldzahlung oder einen Täter-Opfer-Ausgleich, beseitigt werden kann (§ 153a dStPO, § 45 Abs. 2, 3, § 47 dJGG).

Mit der Einführung des Jugendgerichtsgesetz 1923 wurde im Jugendstrafrecht das Legalitätsprinzip durch das Opportunitätsprinzip durchbrochen, im allgemeinen Strafrecht erfolgt diese Durchbrechung durch die sog. Emmingersche Verordnung 1924. Inzwischen werden im Jugendstrafrecht mehr als zwei Drittel, im allgemeinen Straf-

samtheit der Sanktionierten dar. In Deutschland ist das Strafverfahren sowohl deshalb als auch wegen der hohen Quote der Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts immer stärker ein Prozess der Ausfilterung geworden (vgl. Abbildung 2). Auf 100 polizeilich ermittelte Tatverdächtige kamen 2016 bei gefährlicher/schwerer Körperverletzung 13 (im selben Jahr) Verurteilte, bei vorsätzlichen Tötungsdelikten 18, bei Rauschgiftdelikten 24, bei Raub, räuberischer Erpressung 25, bei schwerem Diebstahl 27, bei Betrug 35 (vgl. Abbildung 3).²³ Diese Relationen weisen regional eine große Varianz auf.

Auf Aggregatdaten gestützte Analysen der Sanktionierungspraxis der Gerichte setzen folglich in Deutschland bei regional in unterschiedlichem Maße hoch ausgelesenen Gruppen an. Wenn in einer Region nicht nur leichte, sondern auch mittelschwere Kriminalität durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wird, ist der zur Verurteilung gelangende Anteil der schweren Kriminalitätsformen deutlich höher als in einer Region, in der nur zurückhaltend von den Einstellungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird. Eine reine Urteilsanalyse auf Aggregatdatenbasis bzw. eine nur Urteile berücksichtigende Aktenanalyse würde zum Ergebnis ungleicher Strafzumessung kommen, selbst wenn die Gerichte in vergleichbaren Fällen gleichmäßig urteilten. Ohne Berücksichtigung der vorhergegangenen Auswahlprozesse führen solche Analysen der Strafzumessungspraxis nur zufällig zu richtigen Ergebnissen, regelmäßig aber zu falschen. Deshalb müssen sämtliche Ebenen strafrechtlicher Sozialkontrolle in die Analyse einbezogen werden, um die Vergleichbarkeit der zu untersuchenden Gruppen auf der jeweiligen Ebene abschätzen zu können. Im Folgenden soll deshalb anhand (und in den Grenzen) der die einzelnen Stufen strafrechtlicher Sozialkontrolle abbildenden Statistiken gezeigt werden, dass

-

recht mehr als die Hälfte aller Sanktionierten informell sanktioniert, d.h. im Wege der Diversion durch Opportunitätseinstellungen (vgl. Heinz, Wolfgang: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland. Berichtsjahr 2015; S. 90, Schaubild 42, S. 92, Schaubild 44 http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Kriminalitaet_und_Kriminalitaets-kontrolle_in_Deutschland_Stand_2015.pdf).

Wegen unterschiedlicher Erfassungszeiträume und nicht übereinstimmender Zählund Aufbereitungsregeln der PKS (hinsichtlich der Tatverdächtigen) und der StVerfStat (hinsichtlich der Verurteilten) handelt es sich bei diesen Angaben nur um Näherungswerte. Nicht verurteilt bedeutet bei dieser Gegenüberstellung der Daten von PKS
und StVerfStat nur, nicht entsprechend dem Tatvorwurf der Polizei verurteilt. Nicht
ausgeschlossen und mangels verlaufsstatistischen Daten auch nicht prüfbar ist, ob die
Verurteilung wegen eines anderen, zumeist minder schweren Delikts erfolgte.

und wie sehr differentielle regionale Ausfilterungen auf jeder Stufe der Strafverfolgung stattfinden.

3. Differentielle regionale Ausfilterung auf Ebene der Polizei

Das Risiko, eines Tatverdächtigen, angezeigt²⁴ bzw. ermittelt zu werden, ist regional höchst ungleich verteilt. Zwischen den Ländern bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der von der Polizei registrierten Fälle, der Aufklärungsrate und damit auch der Zahl der ermittelten Tatverdächtigen.²⁵ **Abbildung 4** zeigt dies beispielhaft für Gewaltkriminalität, **Abbildung 5** für schweren Diebstahl. Bei Gewaltkriminalität reicht die Spannweite der Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ)²⁶ – bezogen auf 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung – von 192 bis 293, bei schwerem Diebstahl von 75 bis 190 (jeweils ohne Stadtstaaten, deren Kriminalitätsraten durch «importierte» Kriminalität überhöht sind).²⁷

Zur Diskussion, ob es ein Nord-Süd-Gefälle der Viktimisierung oder der Anzeigeerstattung gibt, vgl. einerseits Kury, Helmut: Gibt es ein Nord-Süd-Gefälle?, Neue Kriminalpolitik 1995, S. 28 ff., andererseits Wetzels Peter; Pfeiffer, Christian: Regionale Unterschiede der Kriminalitätsbelastung in Westdeutschland, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1996, S. 386 ff.

Ausführlich Heinz, Wolfgang: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland. Berichtsjahr 2013, S. 316 ff. http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/ Kriminalitaet und Kriminalitaetskontrolle in Deutschland Stand 2013.pdf>.

Die TVBZ sind (möglicherweise regional unterschiedlich) überschätzt, weil in der statistisch erfassten Wohnbevölkerung weder die nicht meldepflichtigen Personen (z.B. Touristen, grenzüberschreitende Berufspendler) noch die zwar meldepflichtigen, aber nicht gemeldeten Personen (z.B. Illegale) erfasst sind. Angehörige dieser Gruppen sind aber in den Tatverdächtigenzahlen enthalten. In keiner der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in Deutschland wird erfasst, ob die Person zur Wohnbevölkerung gemeldet ist.

Sowohl das BKA als auch das StatBA berechnen deshalb schon seit Jahren nur noch Belastungszahlen für Tatverdächtige/Verurteilte mit deutscher Staatsangehörigkeit. Eine derartige Differenzierung ist aber weder für die Fallzahlen noch für die in der StA-Stat ausgewiesenen Beschuldigtenzahlen (mangels Differenzierung nach Staatsangehörigkeit) möglich.

In die Berechnung der Häufigkeitszahlen geht nur die in den jeweiligen Stadtstaaten gemeldete Wohnbevölkerung ein. Ein nicht unerheblicher Teil der Fälle wird aber von Tatverdächtigen aus dem benachbarten Umland verübt.

4. Differentielle regionale Ausfilterung auf Ebene der Staatsanwaltschaft

Neben der nicht erfolgreichen Aufklärung erfolgt die stärkste Ausfilterung durch die Staatsanwaltschaft. Empirisch betrachtet ist die Staatsanwaltschaft in Deutschland eine Einstellungsbehörde. Selbst wenn die Verfahren gegen unbekannte Tatverdächtige, die verfahrenstechnischen Erledigungen durch Abgaben an eine andere Staatsanwaltschaft oder an Verwaltungsbehörden usw. sowie die keinen endgültigen Sanktionsverzicht darstellenden Opportunitätsentscheidungen gem. §§ 154 ff. dStPO ausgeklammert werden,28 dann wird nur ein Viertel der verbleibenden Verfahren an das Gericht per Anklage/Strafbefehlsantrag weitergegeben (Abbildung 6). 2016 wurden 42 % der Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt, obwohl sich diese Verfahren gegen bekannte Tatverdächtige in «aufgeklärte Fällen»²⁹ richteten. Der polizeiliche Tatverdacht konnte demnach in einem Großteil der Fälle nicht hinreichend beweissicher erhärtet werden. Weitere 33 % entfielen auf Opportunitätsentscheidungen i.e.S. bzw. auf Verweisungen auf den Weg der Privatklage. Die Anklagequote war deliktspezifisch unterschiedlich hoch. Bei Körperverletzungsdelikten betrug die Quote der Verfahren, in denen die StA eine Verurteilung anstrebte, 20 %, bei Diebstahl/Unterschlagung bzw. bei Verkehrsstraftaten 37 %. Noch größer waren freilich die Unterschiede bei den Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts. Bei den in Abbildung 6 dargestellten Sachgebietsgruppen wurden zwischen 33 % und 69 % aus diesem Grund eingestellt.

Bei dieser Beschränkung der Analyse auf die «endgültigen» Verfahrenserledigungen werden auch diejenigen Opportunitätseinstellungen ausgeklammert, durch die zwar das laufende Ermittlungsverfahren (zumindest vorläufig) erledigt wird, die aber das Verfahren gegen den Beschuldigten nicht endgültig erledigen bzw. nur deshalb erledigen, weil in einem anderen Verfahren bereits sanktioniert wird. Bei diesen Einstellungen handelt es sich teils um solche, die wegen Klärung einer zivil- oder verwaltungsrechtlichen Vorfrage vorläufig erfolgen, durch die jedoch eine spätere Verfahrenserledigung durch Anklage/Strafbefehl nicht ausgeschlossen ist, ferner um Einstellungen, bei denen von der weiteren Verfolgung deshalb abgesehen wird, weil die im jetzigen Verfahren zu erwartende Strafe neben einer bereits verhängten oder wegen einer in einem anderen Verfahren zu erwartenden Strafe nicht beträchtlich ins Gewicht fällt, wo also die aus Sicht der Staatsanwaltschaft ausreichende und erforderliche Sanktion in einem anderen Verfahren verhängt werden wird oder worden ist.

Die Erhebung für die StA-Statistik erstreckt sich auf alle Ermittlungsverfahren gegen «bekannte Tatverdächtige». Solange für eine registrierte Straftat kein Täter ermittelt werden kann, erfolgt auch keine statistische Erfassung in der StA-Statistik.

Abbildung 7 zeigt, dass alle Länder die gleiche Rangordnung der «Filter» aufweisen. Die quantitativ stärkste Ausfilterung erfolgt durch die Einstellungen mangels – aus Sicht der StA – für eine Verurteilung nicht hinreichenden Tatverdachts gem. §°170 Abs. 2 dStPO. Opportunitätseinstellungen ohne Auflagen folgen an zweiter Stelle. Den deutlich schwächsten Filtereffekt besitzen die Einstellungen mit Auflagen sowie die – ebenfalls faktisch einer Einstellung gleichkommende – Verweisung auf den Weg der Privatklage.

Diese Ausfilterung erfolgt wiederum regional und deliktspezifisch höchst ungleich. Abbildung 8 zeigt, dass bei der Sachgruppe «vorsätzliche Körperverletzung» die Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts dominieren, wobei die Spannweite – bezogen auf 100 Anklagen/Strafbefehle – von 182 bis 428 reicht. Bei der Sachgruppe «Diebstahl und Unterschlagung» (Abbildung 9) halten sich dagegen Opportunitätseinstellungen und Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts die Waage. Die Spannweite der Opportunitätseinstellungen reicht hier von 63 bis 159. Bei Rauschgiftkriminalität (Abbildung 10) kommen unterschiedliche kriminalpolitische Vorstellungen, die sich im Gebrauch von Opportunitätseinstellungen zeigen, extrem stark zum Tragen.

Dass und wie sehr kriminalpolitische Vorstellungen das Erledigungsverhalten prägen, zeigt sich vor allem bei den Opportunitätseinstellungen (Diversion) im Jugendstrafverfahren nach §§ 45, 47 dJGG. Bei einer relativ homogenen Gruppe – deutsche Jugendliche mit einfachem Diebstahl als einzigem Delikt – wurde bei (aus justizieller Sicht) Ersttätern in allen Ländern fast ausnahmslos eingestellt. Große Unterschiede bestanden aber bei den bereits zuvor Auffälligen (Abbildung 11). Hinter der in Abbildung 11 zunächst so homogen erscheinenden Einstellung bei Ersttätern verbergen sich aber wiederum große Unterschiede in den Einstellungsvarianten – folgenlos oder mit Auflagen/Weisungen (Abbildung 12). Die Spannweite der folgenlosen Einstellung reicht bei Ersttätern von 11 % bis zu 85 %.

Bei diesen für die Länder ermittelten Werte handelt es sich wiederum um arithmetische Mittelwerte, die die auf Ebene der Landgerichtsbezirke (LG) und der einzelnen Entscheider bestehenden Unterschiede verdecken:

 Kleinbrahm konnte kürzlich bei einer Auswertung der Datensätze der StA-Statistik auf LG-Ebene zeigen, dass selbst im Vergleich von unmittelbar benachbarten LG-Bezirken «ein Nebeneinander von über-

Ausführlich Heinz aaO. (Fn. 25), S. 329 ff.

durchschnittlicher Diversionsneigung und weitgehender Diversionsskepsis»³¹ besteht. «In der Tendenz fallen die innerhalb eines Bundeslandes feststellbaren Disparitäten betreffend das jugendstrafrechtliche Anklage- und Verurteilungsrisiko noch (weitaus) größer aus als die auf der übergeordneten Länderebene, so dass das tatsächliche Disparitätsausmaß bei Betrachtung der Diversionspraxis im regionalen Querschnitt der Bundesländer in beträchtlichem Maße unterschätzt wird.»³² Regionale Diskrepanzen in der Anwendung der jugendstrafrechtlichen Opportunitätsvorschriften (§§ 45, 47 dJGG) bestehen aber nicht nur zwischen den Landgerichtsbezirken, sondern selbst zwischen den Dezernenten der Staatsanwaltschaften. In der 1987/1988 bei 17 Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen durchgeführten repräsentativen Aktenuntersuchung bei homogenen Fallgruppen (einmaliger Ladendiebstahl, keine Vorbelastung - auch keine Registrierung in der staatsanwaltschaftlichen Zentralkartei – des Jugendlichen, Geständnis, Diebstahlsgegenstand mit Wert bis zu 50 DM) wurde eine Spannweite der Diversionsraten auf der Ebene der Staatsanwaltschaften von 39 % bis 99 % festgestellt. Auf der Ebene der Staatsanwälte (bei einer Schadenshöhe bis maximal 100 DM und ansonsten gleichen Kriterien) wurde sogar eine Spannweite von 0 % bis zu 100 % ermittelt.³³

5. Regionale Unterschiede in der Sanktionsbemessung

In Deutschland wurde die Zunahme des Geschäftsanfalls durch eine verfahrensökonomische Änderung der staatsanwaltschaftlichen Erledigungsstruktur aufgefangen. Absolut wie relativ ging die Zahl der durch Strafbefehl und durch Anklage i.w.S.³⁴ erledigten Ermittlungsverfahren zurück, und zwar vor allem zugunsten vermehrter, folgenloser Opportunitätsein-

³¹ Kleinbrahm aaO. (Fn. 5), S. 440

³² Kleinbrahm aaO. (Fn. 5), S. 440

Vgl. Libuda-Köster, Astrid: Diversion: Selbsteinschätzung und Realität staatsanwaltlichen Entscheidens – Eine Befragung nordrhein-westfälischer Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte, in: Albrecht, Peter-Alexis (Hrsg.): Informalisierung des Rechts, Berlin/New York 1990, S. 308; Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang: Die staatsanwaltliche Diversionspraxis im Jugendstrafrecht – Eine landesweite Aktenuntersuchung in 19 Staatsanwaltschaften Nordrhein-Westfalens, in: Albrecht aaO., S. 213.

Anklage (einschl. Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gem. § 417 dStPO sowie Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren gem. § 76 dJGG).

stellungen (**Abbildung 13**).³⁵ Sowohl verändertes Kriminalitätsaufkommen – deutliche Zunahme bei Rauschgift- und Körperverletzungsdelikten sowie bei Betrug – als auch vermehrte, aber deliktspezifisch unterschiedlich erfolgende Opportunitätseinstellungen führten in den letzten Jahrzehnten zu einer starken Veränderung der Deliktsstruktur der Verurteilten (**Abbildung 14**) insgesamt als auch in den Regionen (**Abbildung 15**).

Auf 100 Verurteilte kommen derzeit – 2016 – in Deutschland im Schnitt 181 informell nach §§ 153, 153a, 153b dStPO, §§ 45, 47 dJGG, §§ 31a, 37 dBtMG Sanktionierte. In Baden-Württemberg sind es 109, in Schleswig-Holstein 354 (Abbildung 16). Es ist wenig plausibel anzunehmen, dass hierdurch nur Unterschiede im Aufkommen leichter Kriminalitätsformen ausgeglichen worden sind. Vielmehr dürfte in unterschiedlichem Maße mittelschwere Kriminalität ausgefiltert worden sein mit der Konsequenz, dass die Verurteiltenpopulationen in den Ländern eine höchst unterschiedliche Schwere aufweisen. Um regionale Unterschiede der Sanktionierungspraxis erkennen zu können, müsste deshalb auf die Gesamtheit der informell (durch Opportunitätsentscheidung) oder formell (durch Verurteilung) Sanktionierten abgestellt werden. Eine Grundgesamtheit der Sanktionierten nach Deliktsgruppen kann aber mit den verfügbaren Daten der amtlichen Statistik derzeit nicht gebildet werden. Die StA-Stat und die StVerfStat sind wegen unterschiedlicher Zählweise sowie wegen der unzulänglichen Differenzierung der Straftatbestände in der StA-Stat in zu geringem Maße kompatibel.

Um regionale Unterschiede der Sanktionierungspraxis der Gerichte erkennen zu können, bleibt nur die Beschränkung der Analyse auf Verurteilungen und, um systematische Verzerrungen durch Opportunitätseinstellungen weitgehend ausschließen zu können, hier wiederum die Beschränkung auf schwere und deshalb weitgehend diversionsresistente Straftatbestände.

Regionale Unterschiede zeigen sich in Deutschland praktisch in jeder Dimension richterlichen Entscheidens, sei es hinsichtlich der Häufigkeit von Untersuchungshaftanordnungen,³⁶ in der deliktspezifischen Einbezie-

Eine Analyse der Veränderung der staatsanwaltschaftlichen Erledigungsstrukturen im zeitlichen Längsschnitt hinsichtlich der absoluten Zahlen ist – um Verzerrungen durch regional unterschiedliche Erledigungsstrukturen zu vermeiden – nur hinsichtlich jener Länder möglich, für die seit 1981 statistische Daten vorliegen. Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein, für die erst Mitte bzw. Ende der 80er Jahre Daten vorliegen, blieben deshalb im Folgenden ebenso unberücksichtigt wie die neuen Länder.

Ausführlich Heinz aaO. (Fn. 25), S. 354 ff.

hung der Heranwachsenden in das dJGG,³⁷ in der Anordnung von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung,³⁸ nicht zuletzt aber bei der im Folgenden kurz darzustellenden Zumessung von Strafart und -höhe³⁹ bei Raub, Einbruchsdiebstahl sowie gefährlicher Körperverletzung.

Selbst bei diesen Straftatbeständen ist freilich nicht auszuschließen, dass in den Ländern leichtere Formen durch Opportunitätseinstellungen nicht zur Verurteilung gelangen. Insofern ist vor allem der Vergleich von Ländern mit gegensätzlicher Handhabung der Opportunitätseinstellungen aussagekräftig. In Bayern wird insgesamt zurückhaltend eingestellt, in Schleswig-Holstein dagegen sehr extensiv (vgl. Abbildungen 8 bis 10).⁴⁰ Zu erwarten wäre deshalb, dass in Bayern unter den Verurteilten der Anteil leichterer Kriminalitätsformen höher ist als in Schleswig-Holstein mit der Folge, dass in Bayern das Sanktionsniveau, gemessen über Strafart und -höhe, niedriger ist als in Schleswig-Holstein.

Die vergleichende Gegenüberstellung der Sanktionierungspraxis der Bundesländer deutet auf erhebliche Unterschiede der Strafhärte hin. Die wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB)⁴¹ Verurteilten wurden zwar weitaus überwiegend zu freiheitsentziehenden Sanktionen⁴² verurteilt. Die Unterschiede zeigen sich aber sowohl in der Höhe der verhängten Strafen als auch in der Strafaussetzung zur Bewährung (Abbildung 17). Die Bandbreite der unbedingten Freiheits-/Jugendstrafe reichte von 29 % bis zu 49 %. Bei Strafen von 2 Jahren und mehr erstreckte sie sich von 14 % bis 38 %. Vergleichbare Ergebnisse zeigen sich bei Einbruchsdiebstahl (Abbildung 18). Bei gefährlicher Körperverletzung (Abbildung 19) sind die Unterschiede nicht minder groß, allerdings dürfte hier der Effekt von Diversion die Ergebnisse stärker als bei den beiden anderen Deliktsgruppen beeinflusst haben. Bei allen drei Straftatengruppen ist Bayern (bei Annahme einer regional einheitlichen Strafzumessungspraxis erwartungswid-

Ausführlich Heinz aaO. (Fn. 25), S. 359 ff.

Ausführlich Heinz aaO. (Fn. 25), S. 375 ff.

Ausführlich Heinz aaO. (Fn. 25), S. 362 ff.

Die in Abbildung 7 ersichtliche, im Vergleich zur Einzeldeliktanalyse in den Abbildungen 8 bis 10 ersichtliche, relative hohe Einstellungsrate in Bayern beruht vor allem auf einer weit überdurchschnittlich hohen Einstellungsrate bei ausländerrechtlichen Verstößen im Gefolge der Migrationsströme 2015 (vgl. Heinz aaO. (Fn. 22), S. 75 ff.

⁴¹ Um Zufallsergebnisse durch die bei schweren Delikten auf regionaler Ebene bestehenden kleinen absoluten Zahlen zu minimieren, wurden für die folgenden Berechnungen die Ergebnisse für die letzten 5 Jahre (2012-2016) zusammengefasst.

Freiheitsstrafe (nach dStGB), Jugendstrafe, Jugendarrest (nach dJGG).

rig) immer unter den Ländern mit den höchsten Anteilen unbedingter Freiheits-/Jugendstrafe und den höchsten Anteilen von Strafen von mehr als 2 Jahren. Schleswig-Holstein ist dagegen immer in der Gruppe der Länder mit dem niedrigsten Strafenniveau.

6. Regionale Unterschiede im Justizvollzug

Am 31.3.2016 befanden sich 64.397 Gefangene in den 73.471 Haftplätzen der deutschen Gefängnisse. Diese waren damit zu 87,6 % belegt. Als vollbelegt gelten Vollzugsanstalten bei einer Auslastung von 85-90 %. Die Differenzierung nach offenem (bundesweit durchschnittliche Auslastung: 73,2 %) und geschlossenem Vollzug (bundesweit durchschnittliche Auslastung: 90,1 %) zeigt, dass vor allem der geschlossene Vollzug in sechs Ländern⁴³ mit mehr als 90 % tendenziell von Voll- in die Überbelegung geht (**Abbildung 20**).

Der Befund einer hohen Vollbelegung kontrastiert mit teilweise ungenutzten Kapazitäten im offenen Vollzug. Sachsen-Anhalt weist eine Auslastung des geschlossenen Vollzugs mit 90,2 % auf, der offene Vollzug ist dagegen nur zu 42,8 % ausgelastet. Insgesamt sind in 9, also in mehr als der Hälfte aller Länder derzeit weniger als 15 % aller Gefangenen im offenen Vollzug (Abbildung 21). Die deutsche Vollzugslandschaft ist extrem heterogen. Auf der einen Seite gibt es Länder mit Anteilen von unter 10 % der Gefangenen im offenen Vollzug⁴⁴ und auf der anderen Seite Länder mit Anteilen von etwas über 20 %. 45

Diese Heterogenität ist nicht durch besonders schwierige Vollzugspopulationen bedingt. Die Unterschiede in der Deliktstruktur der Gefangenen am 31.3.2016 (**Abbildung 22**) sind nicht so groß, dass damit die vollzuglichen Unterschiede erklärt werden könnten. Der Anteil der Gewalt- und Sexualtäter⁴⁶ war in Nordrhein-Westfalen mit 36,9 % sogar etwas höher als in Bayern (35,3 %) oder Sachsen (35,3 %). In Nordrhein-Westfalen befanden sich aber 27,9 % der Gefangenen im offenen Vollzug,

Baden-Württemberg (100,1 %), Sachsen (95,1 %), Bayern (94,4 %), Rheinland-Pfalz (93,7 %), Hessen (90,3 %), Sachsen-Anhalt (90,2 %).

⁴⁴ Sachsen-Anhalt (4,1 %), Thüringen (6,0 %), Bayern (6,3 %), Sachsen (6,4 %), Schleswig-Holstein (8,3 %), Hessen (9,0 %).

⁴⁵ Nordrhein-Westfalen (27,9 %), Berlin (29,7 %).

Zusammengefasst wurden Gefangene mit Straftaten gegen das Leben oder die k\u00f6rperliche Unversehrtheit, mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie Raub und Erpressung.

in Bayern nur 6,3 %, in Sachsen 6,4 %. Diese Heterogenität ist Ergebnis bewusst getroffener vollzugspolitischer Entscheidungen, inwieweit ein überleitungsorientierter Behandlungsvollzug realisiert werden soll.

Insgesamt gesehen weisen die Gefangenenraten⁴⁷ zwischen den Ländern große Unterschiede auf (**Abbildung 21**).⁴⁸ Die Spannweite reichte von 39,2 (Schleswig-Holstein) bis zu 105,9 (Berlin). Bleiben die Stadtstaaten wegen ihrer (auch in statistischer Hinsicht bestehenden) Sondersituation unberücksichtigt, dann verkürzt sich die Spannweite von 39,2 bis zu 83,2 (Nordrhein-Westfalen. Gefangenengeraten sind «nicht Schicksal, sondern in erster Linie Resultat kriminalpolitischer Entscheidungen.»⁴⁹ Obwohl Bayern 2016 gegenüber Schleswig-Holstein eine um 17 % niedrigere TVBZ bei Gewaltkriminalität hatte, ist die Gefangenenrate um 50 % höher.⁵⁰ Bei Rauschgiftkriminalität hatte Bayern eine um 32 % höhere TVBZ als Schleswig-Holstein, die Gefangenenrate wegen dieser Deliktsgruppe war aber um 266 % höher.⁵¹

7. Ungleichheit im Rechtsstaat – ein Problem?

Wie auch immer gemessen wird, ob – wie hier – durch einen Vergleich von Aggregatdaten, ob mittels fiktiver Fälle oder ob mit (auf Aktenanalysen) beruhenden Individualdaten, das Ergebnis ist immer gleich: «An der Existenz regionaler oder auch lokaler Justizkulturen kann kein ernsthafter Zweifel bestehen.»⁵² Ungleichheit besteht auf der Ebene der Gesetze (Strafvollzugsgesetze der Länder), auf der Ebene der Richtlinien (Diversionsrichtlinien der Länder), auf der Ebene der Exekutive (Staatsanwaltschaft), auf der Ebene der Justiz und auf der Ebene des Justizvollzugs. Diese Ungleichheit scheint gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes zu verstoßen, denn dieser «verheißt in den Augen des Bürgers Egalität im

⁴⁷ Zahl der Gefangenen pro 100.000 der strafmündigen Bevölkerung.

⁴⁸ Ausführlich Heinz aaO. (Fn. 25), S. 379 ff.

Dünkel, Frieder et al.: Gefangenenraten und Kriminalpolitik in Europa: Zusammenfassung und Schlussfolgerungen, in: Dünkel et al. (Hrsg.): Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich, Mönchengladbach 2010, S. 1108.

Bayern: TVBZ 192,5; Gefangenenrate 25,9. Schleswig-Holstein: TVBZ 225,3; Gefangenenrate 17,3.

Bayern: TVBZ 360,8; Gefangenenrate 11,4. Schleswig-Holstein: TVBZ 273,2; Gefangenenrate 3,1.

⁵² Meier aaO. (Fn. 10), S. 31.

ganzen Bundesgebiet – Gleichbehandlung eben durch alle staatlichen Stellen. 3 Abs. 1 GG stößt jedoch auf eine ausdifferenzierte Kompetenzordnung, in der verschiedene Staatsorgane und Amtswalter Entscheidungsspielräume durchaus unterschiedlich ausfüllen.»⁵³

Bei der Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder geht das deutsche Grundgesetz (Art. 83 ff.) grundsätzlich von der Zulässigkeit divergierender Kompetenzwahrnehmung aus. «Konkretisierungsspielräume bei der Anwendung von Bundesgesetzen zu füllen, ist Sache der ... Exekutive der Länder.»⁵⁴ Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht in einigen seiner Entscheidungen als Ausnahme hiervon eine Pflicht zum «im Wesentlichen» einheitlichen Vollzug von Bundesgesetzen angenommen.55 Es hat aber offen gelassen, woraus sich diese kompetenzverengende Verpflichtung der Länder ergeben soll. In der Literatur werden u.a. der Grundsatz der Bundestreue oder der Gleichheitssatz genannt. Überzeugend ist meines Erachtens die Annahme, dass die von den Bundesgesetzen eingeräumten Auslegungs- und Ermessensspielräume, «allein der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit (dienten), nicht der Einräumung politischen Entscheidungsraums an die Länder; deshalb dürfe die ungleichmäßige Gesetzesanwendung jedenfalls nicht den «Charakter einer systematischen politischen Akzentsetzung annehmen.»⁵⁶ Deshalb sollte als Grundsatz gelten: «Landesrichtlinien sollten das bundeseinheitliche Strafrechtsprogramm nicht desavouieren und damit destabilisieren dürfen.»57

Verfassungsrechtlich problematisch ist danach das regional unterschiedliche Verfolgungs- und Sanktionierungsrisiko vor allem dann, wenn das rechtlich gebundene Ermessen bei den staatsanwaltschaftlichen Diversionsentscheidungen durch ländereigene Richtlinien unterschiedlich abgeändert oder eingeschränkt wird. «Die Länder sollten die Mahnung des BVerfG (erg.: in der Cannabis-Entscheidung) ... als Aufforderung verstehen, nicht in dem Bemühen nachzulassen, sich ... auf gemeinsame und transparente Standards für die Strafverfolgung (und natürlich auch die

Puhl, Thomas: Gleichheit und parlamentarisches System – Bindung des Gesetzgebers, der Regierung, der Verwaltung, der Rechtsprechung, in: Mellinghoff, Rudolf; Palm, Ulrich (Hrsg.): Gleichheit im Verfassungsstaat, Heidelberg 2008, S. 69.

⁵⁴ Puhl aaO. (Fn. 53), S. 84.

⁵⁵ BVerfGE 11, 6 (18); BVerfGE 76, 1 (77); BVerfGE 90, 145 (190 f.).

⁵⁶ Puhl aaO. (Fn. 53), S. 84; ebenso Kleinbrahm aaO., S. 392.

Jung, Heike; Morsch, Anke: Gleichheit und Strafjustiz, in: Gedächtnisschrift für Michael Walter, Berlin 2014, S. 725.

Strafvollstreckung) zu verständigen ...».⁵⁸ Für eine einheitliche Praxis hat hier zunächst der Dienstvorgesetzte aufgrund des ihm zustehenden internen Weisungsrechts zu sorgen, ferner der Richtliniengeber aufgrund des externen Weisungsrechts. Weiter Abhilfe schaffen kann der Bundesgesetzgeber durch eine Präzisierung seiner abstrakt-konkreten Regelungen.

Auch die Rechtsprechung ist zwar an Art. 3 Abs. 1 GG gebunden, aber Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Art. 97 Abs. 1 GG). Das BVerfG hat deshalb wiederholt entschieden, dass wegen dieser Unabhängigkeit die Rechtspflege «konstitutionell uneinheitlich» sei; eine Ausnahme gelte nur bei Willkür. Hinsichtlich der tatrichterlichen Strafzumessung hat das BVerfG bereits 1952 betont, «die Verschiedenartigkeit der Strafpraxis verschiedener Gerichte stellt ebenso wenig eine Verletzung des Art. 3 GG dar, wie die verschiedenartige Rechtsauslegung verschiedener Gerichte oder Behörden Auch innerhalb der Bundesrepublik selbst besteht keine einheitliche Strafpraxis der Gerichte Das einzelne Strafgericht ist nach Art. 3 GG lediglich gehalten, ohne Ansehen der Person zu urteilen und auch bei der Zumessung der Strafe keine willkürlichen Unterscheidungen zu machen.»⁵⁹ Extreme Unterschiede wurden in der Vergangenheit durch Empfehlungen ausgeglichen, z.B. zur Strafzumessung bei folgenlosen Trunkenheitsfahrten auf den Goslarer Verkehrsgerichtstagen.60

Dass – positiv gewendet – diese regionalen Justizkulturen für die Praxis die Möglichkeit der Erprobung von Modifikationen und Alternativen eröffnen, das hat in Deutschland die «Reform von unten»⁶¹ gezeigt. Für die Wissenschaft eröffnen diese Unterschiede die Möglichkeit, die Wirkung derartiger Modifikationen/Alternativen im Rahmen von quasiexperimentellen Designs (**Abbildung 23**) zu messen.⁶² Leider werden in der deutschen Rückfallstatistik keine Länderergebnisse veröffentlicht. Es

⁵⁸ Jung/Morsch aaO. (Fn. 57), S. 724.

⁵⁹ BVerfGE 1, 332, 345.

Zur Diskussion um derartige Ersatzlösungen durch das «Verkehrsparlament ohne Gesetzgebungsbefugnis» vgl. Geppert Klaus: 50 Jahre Deutscher Verkehrsgerichtstag, in: Festschrift zum 50. Deutschen Verkehrsgerichtstag, Köln 2012, S. 133 ff.; Schöch, Heinz: Strafzumessungspraxis und Verkehrsdelinquenz, Stuttgart 1973, S. 69 f.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis. Informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand. Konstanzer Symposium, Bonn 1989.

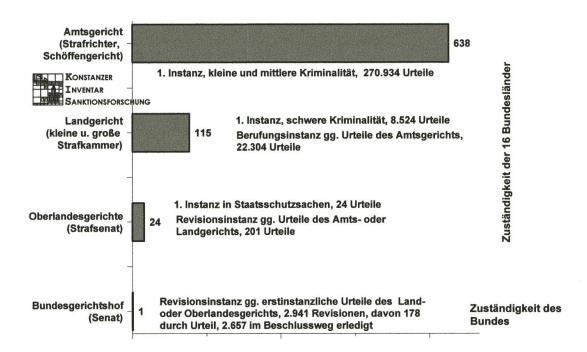
Vgl. bereits Heinz, Wolfgang: Rechtsgleichheit und Rechtsrichtigkeit in der jugendstrafrechtlichen Sanktionspraxis, in: Mäding, Heinrich (Hrsg.): Grenzen der Sozialwissenschaften, Konstanz 1988, S. 114 ff.; ebenso Meier aaO. (Fn. 10), S. 48 f.

ist deshalb nicht ersichtlich, ob beispielsweise Bayern erfolgreicher die Rückfallwahrscheinlichkeit reduziert als Schleswig-Holstein. Eine gewisse Annäherung bieten lediglich die Daten der PKS darüber, ob der Tatverdächtige bereits zuvor polizeilich in Erscheinung getreten war (Abbildung 24). Der Anteil der erneut als tatverdächtig in Erscheinung getretenen Personen ist in Bayern höher als in Schleswig-Holstein. Dies deutet nichts darauf hin, dass ein härteres Strafenregime eine stärkere rückfallreduzierende Wirkung hätte.

Abbildungen

Abbildung 1:

Aufbau und Organisation der Strafgerichte in Deutschland, Zahl der Spruchkörper, Übersicht über die sachliche Zuständigkeit und die Zahl der Urteile 2016

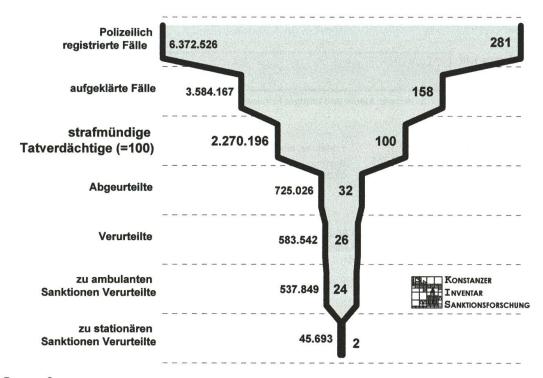


Datenquelle:

Justizgeschäftsstatistik

Abbildung 2:

Polizeilich registrierte Straftaten, ermittelte Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell), Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Straftaten im Straßenverkehr). Deutschland 2016



Legende:

<u>Polizeilich bekannt gewordene Fälle</u>: Jede polizeilich registrierte Straftat, aber ohne Ordnungswidrigkeiten, Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte.

<u>Aufgeklärte Fälle</u>: Straftaten, für die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt worden ist.

<u>Strafmündige Tatverdächtige</u>: Personen, die zum Zeitpunkt der Tat das 14. Lebensjahr vollendet haben und nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig sind, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben.

Abgeurteilte: Abgeurteilte i.S. der StVerfStat sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (Freispruch, Einstellung des Strafverfahrens, Absehen von Strafe, Anordnen von Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 dJGG) getroffen worden sind. Da in der PKS Verkehrsdelikte nicht registriert werden, wurden auch in der Abbildung nur Abgeurteilte ohne Vergehen im Straßenverkehr berücksichtigt.

<u>Verurteilte</u> sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln geahndet wurde. Zahlenmäßig unberücksichtigt blieben Verurteilungen wegen Vergehen im Straßenverkehr.

Zu ambulanten Sanktionen Verurteilte: Bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht: Geldstrafe, Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafe sowie bei Strafarrest; bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht: ambulante Erziehungsmaßregeln (Weisungen), ambulante Zuchtmittel (Verwarnung, Auflagen), zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe.

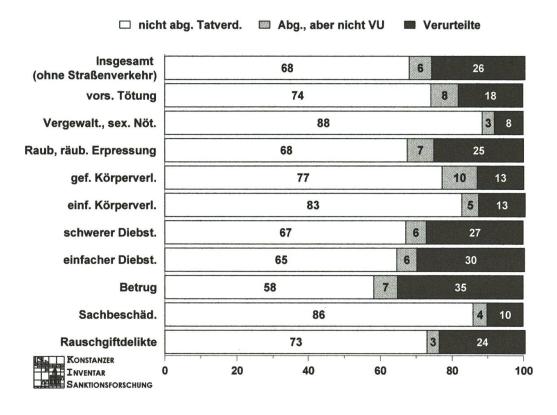
Zu stationären Sanktionen Verurteilte: Bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht: Nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe, nicht zur Bewährung ausgesetzter Strafarrest. Nach Jugendstrafrecht: unbedingte Jugendstrafe, Jugendarrest, Fürsorgeerziehung bzw. Heimerziehung gem. § 12 dJGG.

Die Gegenüberstellung der Daten von PKS und StVerfStat zeigt lediglich die ungefähren Größenordnungen des Ausfilterungsprozesses. Denn es handelt sich bei den Daten der PKS über aufgeklärte Fälle nicht um Untermengen der bekannt gewordenen Fälle, die Verurteilten sind keine Untermenge der Tatverdächtigen desselben Jahres:

- Wegen unterschiedlicher Erfassungszeiträume stammt nur ein Teil der Verurteilten aus den Tatverdächtigen desselben Berichtsjahres.
- Die Abgrenzung der Ausweise über Tatverdächtige und Verurteilte (ohne Straftaten im Straßenverkehr) ist nicht völlig identisch. Die Zähl- und Aufbereitungsregeln von PKS und StVerfStat sind nicht identisch.
- Die als Bezugsgröße dienende Zahl der Tatverdächtigen ist etwas zu niedrig. Wie aus der StA-Statistik hervorgeht, werden nur rd. 80 % der Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter von der Polizei eingeleitet. In der PKS sind insbesondere nicht berücksichtigt die von der Staatsanwaltschaft unmittelbar und abschließend bearbeiteten Vorgänge, die von den Finanzämtern (Steuervergehen) und von den Zollbehörden (außer den Rauschgiftdelikten) durchermittelten und an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Vorgänge.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik

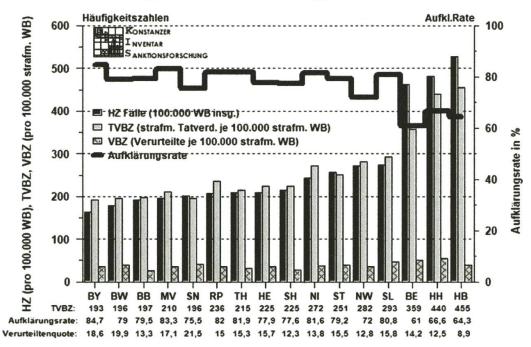
Abbildung 3: Polizeilich registrierte strafmündige Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte. Anteile, bezogen auf die Zahl der Tatverdächtigen der jeweiligen Deliktsgruppe. Deutschland 2016



Legende:

vgl. Abbildung 2

Abbildung 4: Polizeilich registrierte Fälle, Aufklärungsraten, strafmündige Tatverdächtige und Verurteilte. Gewaltkriminalität. Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der [strafmündigen] Wohnbevölkerung) Länder 2016



Legende:

Gewaltkriminalität: Mord (§ 211 dStGB), Totschlag und Tötung auf Verlangen (§§ 212, 213, 216 dStGB), Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 dStGB), Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a dStGB), Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 227, 231 dStGB), gefährliche oder schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 226a, 231 dStGB, erpresserischer Menschenraub (§ 239a dStGB), Geiselnahme (§ 239b dStGB), Angriff auf den Luftverkehr (§ 316c dStGB).

Verurteiltenquote: Relation VBZ pro 100 TVBZ (nur Größenordnungen).

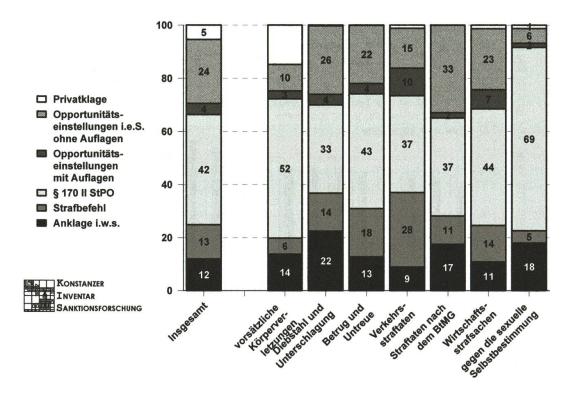
<u>Aufklärungsrate</u>: Prozentuales Verhältnis d von aufgeklärten zu bekannt gewordenen Fällen im Berichtszeitraum.

<u>Abkürzungen für die Länder</u>: BW = Baden-Württemberg, BY = Bayern, BE = Berlin, BB = Brandenburg, HB = Bremen, HH = Hamburg, HE = Hessen, MV = Mecklenburg-Vorpommern, NI = Niedersachsen, NW = Nordrhein-Westfalen, RP = Rheinland-Pfalz, SL = Saarland, SN = Sachsen, ST = Sachsen-Anhalt, SH = Schleswig-Holstein, TH = Thüringen.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Abbildung 5:

Polizeilich registrierte Fälle, Aufklärungsraten, strafmündige Tatverdächtige und Verurteilte. Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§§ 243-244a dStGB). Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der [strafmündigen] Wohnbevölkerung) Länder 2016



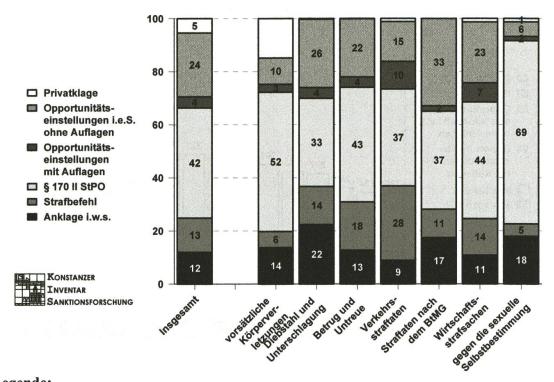
Legende:

vgl. Abbildung 4

Datenquelle:

Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Abbildung 6: Beschuldigte wegen Verbrechen und Vergehen insgesamt nach Erledigungsart und ausgewählten Sachgebietsgruppen. Deutschland 2016



Legende:

Abschließend erledigte Ermittlungsverfahren (gegen bekannte Tatverdächtige): Erledigung durch Anklage (einschl. Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gem. § 417 dStPO sowie Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren gem. § 76 dJGG), Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, Opportunitätseinstellungen mit Auflagen, Opportunitätseinstellungen i.e.S. ohne Auflagen, Verweisung auf den Weg der Privatklage, Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 dStPO.

Opportunitätseinstellungen i.e.S. ohne Auflagen: §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 dStPO, § 45 Abs. 1 und 2 dJGG, § 31a dBtMG.

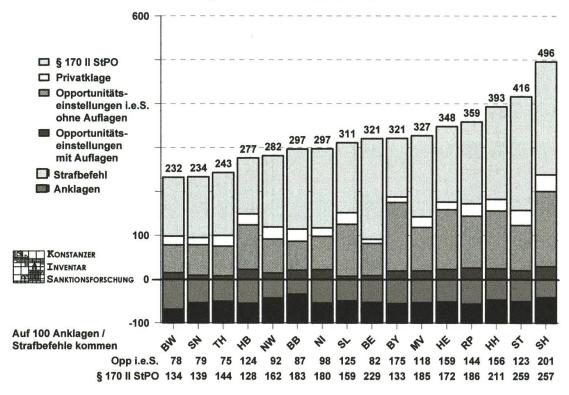
Opportunitätseinstellungen mit Auflagen: § 153a Abs. 1 dStPO, § 45 Abs. 3 dJGG, § 37 Abs. 1 dBtMG.

Anklagen i.w.S.: Anklagen vor dem Amtsgericht oder Landgericht, Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Abbildung 7:

Beschuldigte wegen Verbrechen und Vergehen insgesamt. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Länder 2016



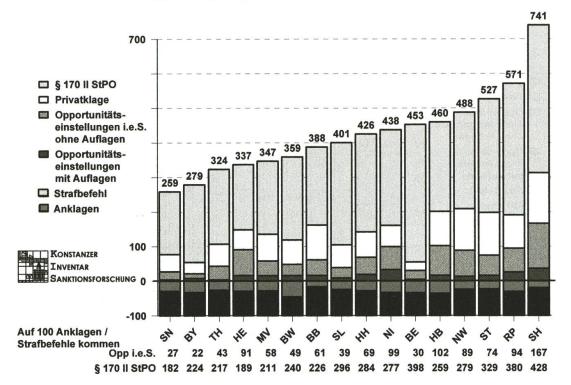
Legende:

vgl. Abbildung 4, 6

Datenquelle:

Abbildung 8:

Beschuldigte der Sachgebietsgruppe 21: Vorsätzliche Körperverletzungsdelikte. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Länder 2016



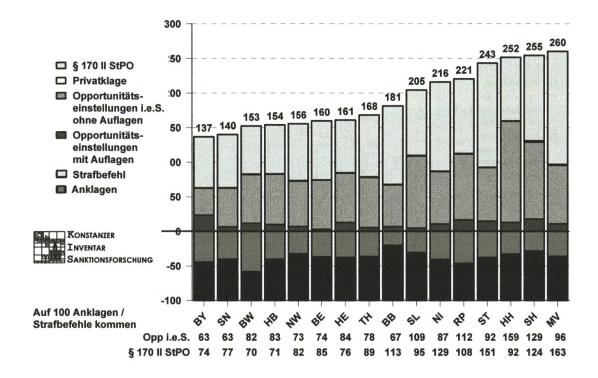
Legende:

vgl. Abbildung 4, 6

Datenquelle:

Abbildung 9:

Beschuldigte der Sachgebietsgruppe 25: Diebstahl und Unterschlagung. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Länder 2016



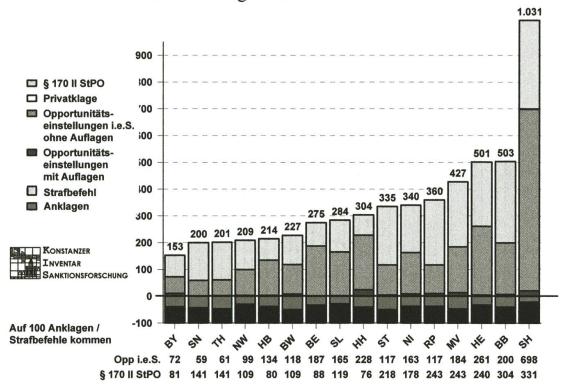
Legende:

vgl. Abbildung 4, 6

Datenquelle:

Abbildung 10:

Beschuldigte der Sachgebietsgruppe 60, 61: Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Länder 2016



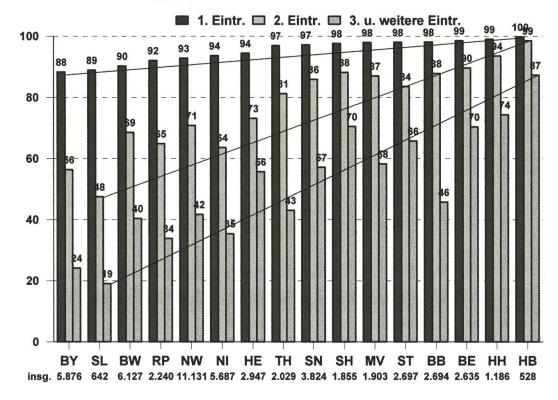
Legende:

vgl. Abbildung 4, 6

Datenquelle:

Abbildung 11:

Diversionsraten (§§ 45, 47 dJGG) bei deutschen Jugendlichen wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a dStGB als einzigem oder schwerstem Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern. Totalerhebung der Eintragungen im Bundeszentralregister 2004



Legende:

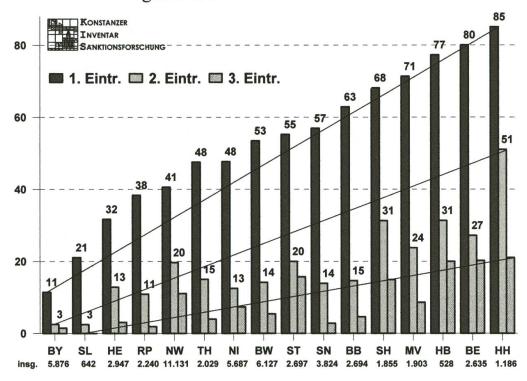
vgl. Abbildung 4

Datenquelle:

Eigene Berechnungen nach dem Tabellenwerk der 2. bundesweiten Rückfallstatistik (Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung d2004 bis 2007, Berlin 2010)

Abbildung 12:

Diversionsraten nach § 45 Abs. 1 dJGG bei deutschen Jugendlichen wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a dStGB als einzigem oder schwerstem Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern. Totalerhebung der Eintragungen im Bundeszentralregister 2004



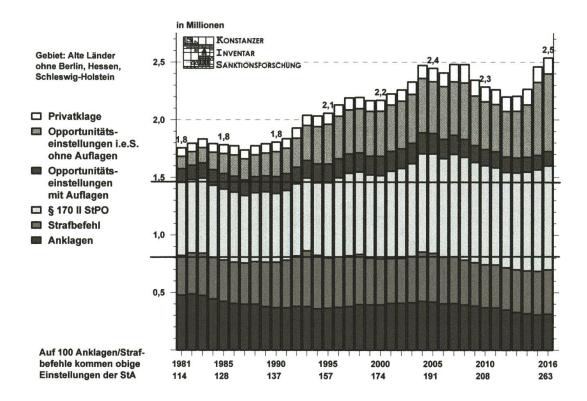
Legende:

vgl. Abbildung 4

Datenquelle:

Eigene Berechnungen nach dem Tabellenwerk der 2. bundesweiten Rückfallstatistik (Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007, Berlin 2010)

Abbildung 13: Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft.
Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin,
Hessen, Schleswig-Holstein

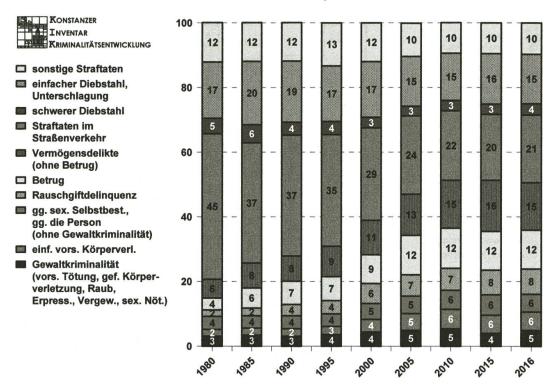


Legende:

vgl. Abbildung ,46

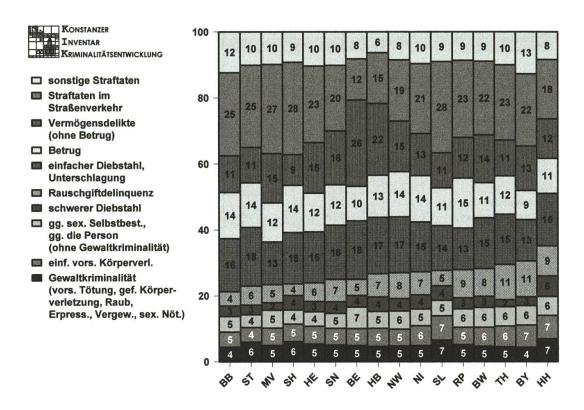
Datenquelle:

Abbildung 14: Entwicklung der Deliktstruktur der Verurteilten. Anteile bezogen auf die Verurteilten insgesamt. 1980 bis 1990 Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995 bis 2005 mit Gesamtberlin, ab 2010 Deutschland



<u>Datenquelle</u>: Strafverfolgungsstatistik

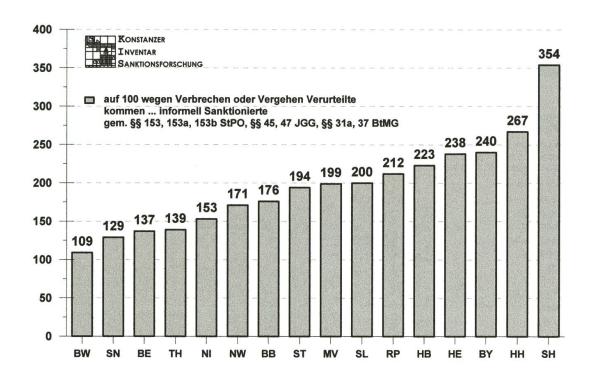
Abbildung 15: Deliktsstruktur der Verurteilten nach Ländern. Anteile bezogen auf die Verurteilten insgesamt. Deutschland 2016



Legende: vgl. Abbildung 4

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

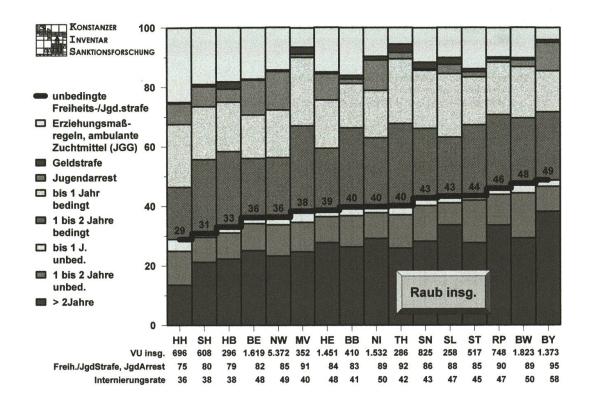
Abbildung 16: Informell und formell Sanktionierte nach Ländern 2016



Datenquelle:

Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Abbildung 17: Wegen Raubes (§§ 249, 250 dStGB) Verurteilte nach Art der verhängten Sanktion. Länder 2012-2016 (zusammengefasst)



Legende:

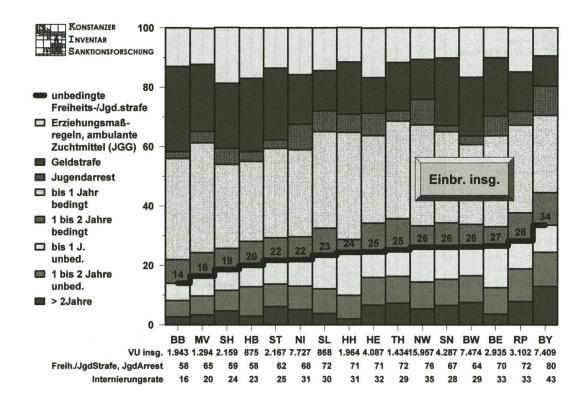
Abkürzungen der Ländernamen: vgl. Abbildung 4

Erziehungsmaßregeln, ambulante Zuchtmittel (JGG): Weisungen (§ 10 dJGG), Hilfen zur Erziehung (§ 12 dJGG), Verwarnung (§ 14 dJGG), Auflagen (§ 15 dJGG) – jeweils als schwerste Sanktion. Freih./JgdStrafe, JgdArrest: Insgesamt verhängte Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Jugendarrest (§ 16 dJGG – ohne § 16a dJGG)

Internierungsrate: unbedingte Freiheits- oder unbedingte Jugendstrafe, Jugendarrest (mit § 16a dJGG)

<u>Datenquelle:</u> Strafverfolgungsstatistik

Abbildung 18: Wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 dStGB) Verurteilte nach Art der verhängten Sanktion. Länder 2012-2016 (zusammengefasst)



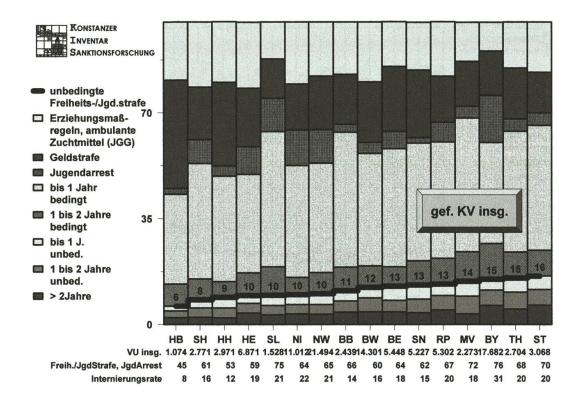
Legende:

vgl. Abbildung 4, 17

Datenquelle:

Strafverfolgungsstatistik

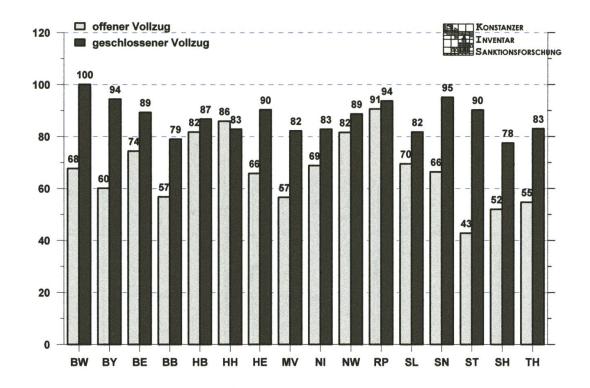
Abbildung 19: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 dStGB) Verurteilte nach Art der verhängten Sanktion. Länder 2012-2016 (zusammengefasst)



Legende: vgl. Abbildung 4, 17

<u>Datenquelle:</u> Strafverfolgungsstatistik

Abbildung 20: Belegungsdichte im offenen und geschlossenen Strafvollzug (Belegung pro 100 belegungsfähige Haftplätze) – Länder: 31.3.2016



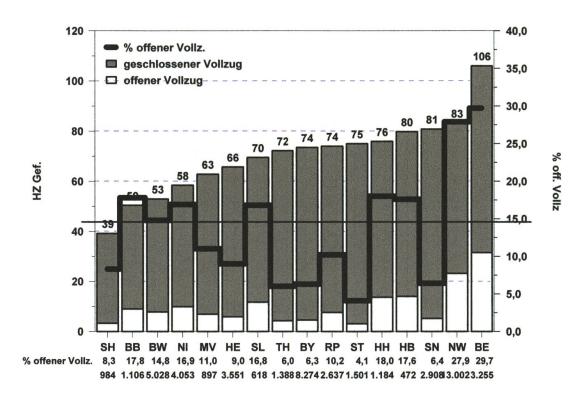
Legende:

vgl. Abbildung 4, 17

Datenquelle:

Strafverfolgungsstatistik

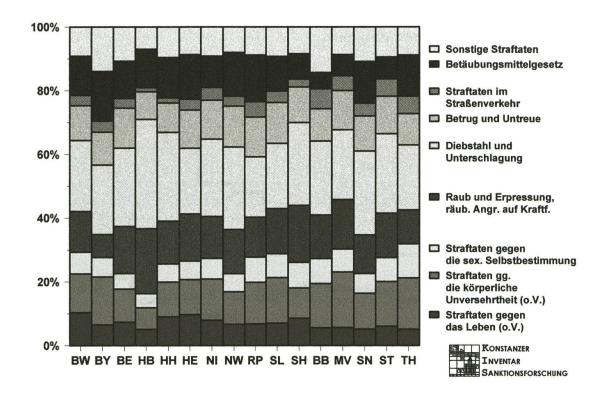
Abbildung 21: Im offenen oder geschlossenen Vollzug untergebrachte Strafgefangene sowie Sicherungsverwahrte am 31.3.2016. HZ pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung



Legende: vgl. Abbildung 4

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Abbildung 22: Deliktstruktur der Strafgefangenen (Freiheits- und Jugendstrafe) und Sicherungsverwahrten in % aller Gefangenen/Sicherungsverwahrten – Länder: 31.03.2016



Legende:

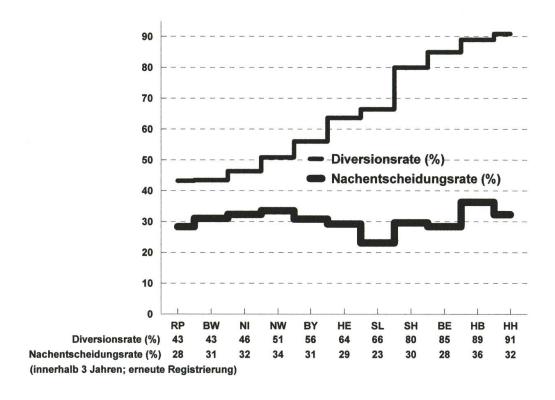
vgl. Abbildung 4

Datenquelle:

Strafvollzugsstatistik

Abbildung 23:

Diversionsraten gem. §§ 45, 47 dJGG und Nachentscheidungsraten (informelle oder formelle Sanktionierung) innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei «einfachem Diebstahl» (§§ 242, 247, 248a dStGB) bei Jugendlichen in den Ländern (Totalerhebung Geburtsjahrgang 1961; BZR-Eintragungen)



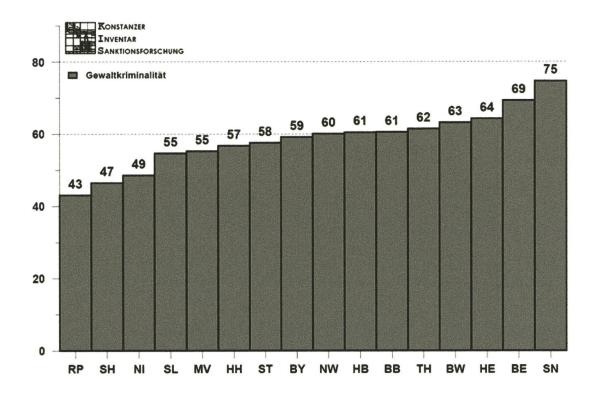
Legende:

vgl. Abbildung 4

Datenquelle:

Storz, Renate: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung, in: Heinz/Storz: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl., Bonn 1994. S. 180, Tab. 20.

Abbildung 24: Bei Gewaltkriminalität bereits als Tatverdächtiger in Erscheinung getreten (in % aller Tatverdächtiger bei Gewaltkriminalität) nach Ländern. 2016



Legende:

Abkürzungen der Ländernamen: vgl. Abbildung 4 Gewaltkriminalität:

Unter dem Oberbegriff «Gewaltkriminalität» werden in der PKS eine Reihe von Delikten zusammengefasst, die der schweren oder zumindest mittelschweren personenbezogenen (Gewalt)Kriminalität zuzurechnen sind:

- Mord (§ 211 StGB), Totschlag und Tötung auf Verlangen (§§ 212, 213, 216 StGB),
- Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB),
- Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB),
- Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 227, 231 StGB),
- gefährliche oder schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, § 226a, 231 StGB),
- erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB),
- Geiselnahme (§ 239b StGB),
- Angriff auf den Luftverkehr (§ 316c StGB).

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik